

Geschäftsordnung für den Internationalen Beirat der Stadt Pforzheim

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben

§ 2 Rechte

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Amtszeit

§ 5 Vorsitz

§ 6 Geschäftsstelle des Internationalen Beirats

§ 7 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Versand

§ 8 Beratungsvoraussetzungen

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 10 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

§ 11 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Internat. Beirat

§ 12 Redeordnung

§ 13 Abstimmungen

§ 14 Niederschrift

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden

§ 16 Inkrafttreten

Anlage zur Geschäftsordnung des Internationalen Beirats:
Auswahlverfahren der Mitglieder des Internationalen Beirats der Stadt Pforzheim

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Internationale Beirat ist ein Integrationsrat i.S.v. § 13 Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg (PartIntG BW). Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation von Personengruppen mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung. Er ist Bestandteil einer integrativen Gesellschaft und fördert den Prozess der Integration.
- (2) Der Internationale Beirat berät den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu integrationspolitischen Handlungsfeldern sowie zu allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund in Pforzheim betreffen.

§ 2 Rechte

- (1) Der Internationale Beirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Internationalen Beirats hat der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen (§13, Abs.2 PartIntG BW).
- (2) Jedes Mitglied des Internationalen Beirats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Internationalen Beirat (§13, Abs.3 PartIntG BW).
- (3) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Internationalen Beirat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Internationale Beirat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat (§13, Abs.4 PartIntG BW).
- (4) Für die Mitglieder des Internationalen Beirats gelten die Regelungen über die ehrenamtliche Tätigkeit.
- (5) Die sachkundigen Mitglieder des Internationalen Beirats erhalten eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Internationalen Beirat gehören mindestens 18 und maximal 24 Mitglieder an.
- (2) Der Internationale Beirat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/n,
 - b) sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und
 - c) aus Vertreter/innen der Gemeinderatsfraktionen bzw. –gruppierungen.
- (3) Die sachkundigen Mitglieder des Internationalen Beirats sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pforzheim, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Beirates leisten können (§13 Abs.1 PartIntG BW). Die sachkundigen Mitglieder werden nach dem in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführten Verfahren ausgewählt und im Anschluss vom Gemeinderat der Stadt Pforzheim bestellt.
- (4) Die gemeinderätlichen Mitglieder des Internationalen Beirats werden von den Gemeinderatsfraktionen und –gruppierungen entsandt; jede Fraktion oder Gruppierung kann eine/n Vertreter/in entsenden.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Internationalen Beirats beginnt mit der ersten auf die Ernennung der Mitglieder durch den Gemeinderat folgenden Sitzung des Internationalen Beirats (konstituierende Sitzung) und endet mit Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderates.
- (2) Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit bis zur Ernennung der neuen Mitglieder des Internationalen Beirats durch den Gemeinderat bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt und führen die Geschäfte des Internationalen Beirats kommissarisch.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin der Stadt Pforzheim übernimmt den Vorsitz des Internationalen Beirats – seine/ihre Vertretung in den Sitzungen des Internationalen Beirats übernimmt der bzw. die für den Bereich Integration zuständige/r Bürgermeister/in.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen, veranlasst die Einladungen zu den Sitzungen und legt die Tagesordnung der Sitzungen fest.

§ 6 Geschäftsstelle des Internationalen Beirats

- (1) Die Stadtverwaltung Pforzheim unterstützt den Internationalen Beirat in allen organisatorischen Belangen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Internationalen Beirats gewährleistet die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und regelt die rechtzeitige Zustellung von Einladungen und Informationen.

§ 7 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Versand

- (1) Der Internationale Beirat tagt mindestens vier Mal jährlich.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände.
- (3) Die Sitzungsleitung lädt die Mitglieder des Internationalen Beirats schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (4) Vorschläge der Beiratsmitglieder zur Tagesordnung sollen der Sitzungsleitung in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.
- (5) Zu den Sitzungen können themen- oder anlassbezogen Vertreter/innen von Behörden sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.

§ 8 Beratungsvoraussetzungen

- (1) Der Internationale Beirat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und empfehlen. Von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die in einer Angelegenheit im Sinne von § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) befangen sind.
- (2) Mündlich und schriftlich kommuniziert der Internationale Beirat ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Internationalen Beirats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Zu den Sitzungen des Internationalen Beirats werden lokale Pressevertreter/innen eingeladen.

§ 10 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Die Sitzungsleitung handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Sitzungsleitung kann eine Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig wird.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörer/innen, die die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und bei grober oder wiederholter Störung aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 11 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Internat. Beirat

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Internationale Beirat nichts anderes beschließt.
- (2) Die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung ist nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Internationalen Beirats zustimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Die Mitglieder des Internationalen Beirats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort oder fordert zur Stellungnahme auf.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Internationale Beirat stimmt offen durch Handzeichen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Wahlen können entweder geheim mit Stimmzetteln oder – sofern kein Mitglied widerspricht – offen durch Handzeichen vorgenommen werden.

§ 14 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen. Das Protokoll ist von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Internationalen Beirats in angemessener Frist zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Amtszeit eines sachkundigen Mitglieds des Internationalen Beirates endet abweichend von § 4 vorzeitig durch Wegzug des Beiratsmitglieds aus Pforzheim oder durch schriftliche Erklärung der Niederlegung des Mandats. In diesem Fall rückt die nächste Person aus der Nachrückerliste anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds nach.
- (2) Die Amtszeit eines gemeinderätlichen Mitglieds des Internationalen Beirats endet abweichend von § 4 mit dessen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder mit der Abberufung durch die das Mitglied entsendende Fraktion / Gruppierung. In diesem Fall benennt die betroffene Gemeinderatsfraktion oder –gruppierung eine/n neue/n Vertreter/in als Nachfolger/in.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Pforzheim in Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung des Internationalen Beirats

**Auswahlverfahren der Mitglieder des Internationalen Beirats
der Stadt Pforzheim (sachkundige Einwohner)**

Der Internationale Beirat setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin bzw. seiner / ihrer Vertretung, aus Vertreter/n/innen der Gemeinderatsfraktionen bzw. -gruppierungen und aus Vertreter/n/innen der Pforzheimer Einwohnerschaft, den so genannten sachkundigen Einwohner/n/innen.

Für die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner/innen im Internationalen Beirat gelten folgende Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Hauptwohnsitz in Pforzheim
- gute Deutschkenntnisse

Die Auswahl der sachkundigen Mitglieder des Internationalen Beirats erfolgt in drei Schritten:

- (1) Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung werden sachkundige Einwohner/innen aufgefordert, ihre Bewerbung (Motivationsschreiben mit Lebenslauf) bei der/dem Integrationsbeauftragten einzureichen.
- (2) Eine vom Gemeinderat der Stadt Pforzheim eingesetzte Auswahlkommission entscheidet nach zuvor von der Auswahlkommission festgelegten Kriterien und Gewichtungen über die Eignung der Bewerber/innen. Die von der Kommission ausgewählten Kandidat/innen werden dem Gemeinderat zur Berufung als Mitglieder des Internationalen Beirats sowie als Nachrücker vorgeschlagen.
- (3) Der Gemeinderat benennt die Mitglieder des Internationalen Beirats durch einfachen Beschluss.